



**Rechtsverordnung des Landratsamts Rottweil
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
staatlichen Einrichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von
Flüchtlingen, Spätaussiedlern und anderen Personen
(Gebührenverordnung Flüchtlings- und Spätaussiedlerunterkünfte)**

vom 12.12.2018, geändert am 28.10.2019

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) und i.V.m. § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EglG) vom 22. August 2000 (GBl. S. 629) wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlüAG und § 9 Abs. 1 Satz 1 des EglG wird eine Nutzungsgebühr erhoben.
- (2) Der Gebührenpflicht nach Abs. 1 unterliegen
 - a) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) keine Anwendung findet,
 - b) Personen, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und über Einkommen oder Vermögen gem. § 7 AsylbLG verfügen sowie
 - c) Personen, deren vorläufige Unterbringung nach § 9 FlüAG beendet ist.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt im Falle von Abs. 2 Buchstabe b anteilmäßig und richtet sich nach dem vorhandenen Vermögen beziehungsweise der Höhe des nach § 7 AsylbLG anrechenbaren Einkommens.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Nutzungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 wird in Form einer pauschalen Gebühr für die Unterkunft und Nebenkosten (exklusive Strom) erhoben.

- (2) Die Gebühren für die Unterbringung in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 betragen monatlich für

a) 1 alleinstehende Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	270,- €
b) 2 Personen – Bedarfsgemeinschaft	334,- €
c) 3 Personen – Bedarfsgemeinschaft	413,- €
d) 4 Personen – Bedarfsgemeinschaft	490,- €
e) 5 Personen – Bedarfsgemeinschaft	548,- €
f) 6 Personen – Bedarfsgemeinschaft	626,- €
g) jede weitere Person in einer Bedarfsgemeinschaft	78,- €

Für den Begriff der Bedarfsgemeinschaft gilt § 7 Abs. 3 SGB II analog.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind

- a) diejenigen Personen, welche die Unterkünfte unmittelbar nutzen sowie
- b) bei minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Personen auch die Personensorgeberechtigten.

- (2) Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am Tag des Einzugs. Sie endet am Tag des Auszugs mit der Rückgabe des zugewiesenen Unterbringungsplatzes bzw. mit dem Tag der Räumung. Ein Unterkunftswechsel hat keine Auswirkung auf die Gebührenpflicht. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (2) Die Gebühren sind nach Kalendermonaten zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig.
- (3) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages zu erheben.

§ 5 Inkrafttreten *

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Rottweil, den 28.10.2019

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

* § 5 betrifft das Inkrafttreten der Rechtsverordnung in der urspr. Fassung vom 12.12.2018.